

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1964

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	1. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für ein Bauvorhaben im Bezirk des Finanzbauamtes Bonn	239
311	26. 6. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Münster in Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen	239
7113	7. 7. 1964	Neuere Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	240
7830	2. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	240
	1. 7. 1964	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	242

2005

Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für ein Bauvorhaben im Bezirk des Finanzbauamtes Bonn

Vom 1. Juli 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Durchführung des „Bauvorhabens Euskirchen I“ wird vom Finanzbauamt Bonn auf das Finanzbauamt Aachen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1964

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 239.

311

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Münster in Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen

Vom 26. Juni 1964

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit in

a) Schöffengerichtshafter Sachen

b) Einzelrichterhafter Sachen

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen wird vom Amtsgericht Coesfeld auf das Amtsgericht Münster übertragen.

Soweit in den vorbezeichneten Strafsachen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1964 bei dem Amtsgericht Coesfeld die Anklageschrift eingegangen ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim vom 23. Januar 1964 (GV. NW. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 75 werden die Spalten III und IV jeweils durch das Wort „Lüdinghausen“ ergänzt.
2. Bei der laufenden Nummer 71 wird in den Spalten III und IV jeweils das Wort „Lüdinghausen“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1964

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1964 S. 239.

7113

Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 7. Juli 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), geändert durch die Siebte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Buchstabe a) wird angefügt:
„in der Gemeinde Attendorn-Land die Ortsteile Eichen, Klinke, Listernohl und Wörmge,
in der Gemeinde Drolshagen-Land die Ortsteile Herpel und Kalberschnacke,
in der Gemeinde Valbert die Ortsteile Berlinghausen, Hunswinkel und Windebruch.“
2. In Abschnitt A Buchstabe d) wird angefügt:
„Gemeinde Elten.“
3. In Abschnitt A Buchstabe e) wird angefügt:
„in der Gemeinde Lieberhausen die Ortsteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach,
in der Gemeinde Marienheide die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stülinghausen und Wernscheid.“
4. In Abschnitt E Buchstabe d) wird nach den Worten „Holtwick und Annaberg“ eingefügt:
„in der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 240.

7830

Verordnung über die Änderung der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Juli 1964

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 750) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

A. Allgemeine diagnostische Untersuchungen

	je Tier	DM
1. Einhufer, Rinder u. a. Großtiere	„	10,— bis 30,—
2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine sowie großes Haarwild	„	5,— „ 15,—
3. Hunde, Katzen, Pelztiere	„	3,— „ 10,—
4. Ferkel, Lämmer und kleines Haarwild	„	3,— „ 8,—
5. Geflügel und Federwild, bis 3 Stück	„	2,— „ 6,—
jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	1,—
6. Küken, bis zu 3 Stück	„	0,50 „ 3,—
jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	0,25
7. Fische, bis zu 3 Stück	„	3,— „ 10,—
jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	1,50
8. Bienen, je Sendung	„	3,— „ 10,—
9. Ziervogel	„	3,— „ 6,—

DM

10. Bei Zootieren sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Nummern 1 bis 9 zu berechnen

11. Untersuchung einzelner Organe je Organ 2,— bis 10,—

Für organoleptische Untersuchungen sind die Mindestsätze, für zusätzliche Untersuchungen z. B. bakteriologischer, virologischer, serologischer, parasitologischer und histologischer Art höhere Gebührensätze zu erheben, wobei als Maßstab die Gebührensätze nach den Abschnitten B bis F, K und Q zugrunde zu legen sind. Die jeweiligen Höchstsätze des Abschnittes A Nrn. 1 bis 11 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

B. Bakteriologische Untersuchungen

	je Probe	DM
1. Mikroskopische Untersuchungen	"	1,— bis 10,—
2. Kulturelle Untersuchungen	"	3,— " 10,—
3. Keimzahlbestimmungen	"	5,— " 10,—
4. Antibiotica-Resistenzprüfung	"	5,— " 10,—
5. Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrollen (Betriebskontrollen)	"	5,— " 10,—

C. Virologische Untersuchungen

1. Serologische Untersuchungen	je Probe und Methode	5,— " 20,—
2. Viruszüchtung	"	10,— " 50,—

D. Serologische Untersuchungen mit Ausnahme von C 1

1. Agglutination	je Probe	1,— " 2,—
2. Mikroagglutination	"	5,— " 15,—
3. Komplementbindungsreaktion	"	5,— " 15,—
4. Agglutinations-Lysis-Test	"	3,— " 12,—
5. Präzipitation	"	10,— " 15,—

Die Gebühren für eine Probe erhöhen sich entsprechend, falls Untersuchungen zum Nachweis verschiedener Krankheiten gewünscht werden. Für Reihenuntersuchungen sind die jeweiligen Mindestsätze zu berechnen.

E. Histologische und histometrische Untersuchungen

1. Histologische Untersuchungen	"	2,— " 6,—
2. Histometrische Untersuchungen	"	8,— " 20,—

F. Haematologische Untersuchungen

Bestimmung des Blutstatus	"	3,— " 10,—
---------------------------	---	------------

G. Untersuchungen von Sperma, Präputialspülproben, Uterus- und Vaginalsekret

"	3,— " 30,—
---	------------

H. Klinisch-chemische und physikalische Untersuchungen

1. Fettgehaltsbestimmung	"	3,—
2. Nachweis von Eiweiß, Zucker oder Gallenfarbstoffen	"	3,— " 8,—
3. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, Schmutzgehaltes, Frischzustandes und Säuregrades bei Milch	"	4,—
4. Erhitzungsnachweis bei Milch	"	1,— " 3,—
5. PH-Bestimmung, Neutralrotprobe	"	3,—

J. Parasitologische Untersuchungen

1. Kot von Pferden, Rindern, Hunden, Katzen, Pelztieren sowie Zoo- und Wildtieren	"	2,—
2. Kot von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Ziervögeln	"	1,—
3. Hautabschabsei- und Haarproben	"	3,—

K. Trächtigkeitsuntersuchungen

1. Chemischer Trächtigkeitsnachweis	"	5,—
2. Biologischer Trächtigkeitsnachweis (zuzüglich der Selbstkosten der Versuchstiere)	"	8,—

L. Bakteriologische Fleischuntersuchungen nach dem Fleischbeschauengesetz i. d. F. v. 15. März 1960 (BGBl. I S. 186)

"	10,—
---	------

	je Probe	DM
M. Untersuchungen von Wasser und Futtermitteln	"	5,— bis 20,—
N. Lebensmitteluntersuchungen	"	3,— " 20,—
Für ergänzende Untersuchungen, z. B. histologischer, histometrischer, bakteriologischer, serologischer und chemischer Art, sind die Gebührensätze für diese Untersuchungen zusätzlich zu erheben.		
O. Antibiotica- und Hormonnachweis bei Lebensmitteln	"	20,—
P. Vaccineherstellung	je Liter	10,— " 100,—
Q. Milchuntersuchungen		
Bakterioskopische, kulturelle und serologische Milchprobenuntersuchung	je Probe	3,—
R. Tierversuche		
zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	je Versuch	2,—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 240.

**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

Entsprechend einem Beschluß der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen und § 2 (7) der Satzung tauschen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Juli 1964 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Dr. Wolfgang G e r c k e n , Hagen
Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Arbeitgeber)

Alfons R e h e r , Bockum-Hövel
Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Versicherten)

Josef S m e k t a l a , MdL, Dortmund
Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Versicherten)

Dr. Herbert Z i g a n , Düsseldorf
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Arbeitgeber)

Münster (Westf.), am 1. Juli 1964

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
S m e k t a l a
Vorsitzender

— GV. NW. 1964 S. 242.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.